

da solche Auskünfte ja nicht bindend für die Zollstellen wären, dürfte auch dieser Antrag die gleiche Ablehnung im Bundesrathersfahren, wie die früheren auf Einrichtung eines Reichstafamtes.

Der Einrichtung eines Reichstafamtes stehen bekanntlich gesetzliche und verfassungsmäßige Schwierigkeiten im Wege, die Zollverwaltung wurde nach Art. 38 der R. V. in der selben Organisation für das deutsche Reich übernommen, wie sie ehedem nach den Zollvereins-Verträgen im Zoll-Verein bestanden hatte. Da im Zollverein u. unter dem deutschen Bund jeder Bundesstaat seine uneingeschränkte Souveränität besaß u. hiervon nichts für eine Centralgewalt abgelassen oder zugestanden war, so konnte damals auch kein Centralamt oder Bundesgericht für Entscheidung in in Zollangelegenheiten erreicht werden. Der historischen Tradition gemäß bestimmt aber die R. V. daß die Erhebung u. Verwaltung der Zölle und Verbrancksteuer jedem Bundesstaat innerhalb seines gebietes überlassen bleiben solle, soweit derselbe sie vorher schon ausgeübt hat. Es ist dies noch eine Folge des bereits im vorigen und vorvorigen Jahrhundert stattgehabten Übergangs des Zollamts vom Kaiserl. Regal auf die Hoheit der einzelnen Landesherrn, obwohl Kaiser Karl V schon 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg den Versuch machte auf Einführung eines Reichs-Grenzzolles von der ungarnisch-deutschen Grenze über die Alpen bis an die Schweiz dann den Rhein hinunter bis an dessen Mündung, sodann von der Meeresküste bis Danzig u. Königsberg sollte die Zollgrenzlinie gehen. Allein dieser Plan scheiterte an dem Widerstand der Städte, welche noch mehr Beschwerden u. Plackereien für den Verkehr befürchteten, da die inländischen Mauten u. Imposte auch fernerhin bestehen bleiben sollen. Die Gründung des deutschen Zollvereins konnte aber nur unter möglichster Schonung der historisch sich herausgebildeten Zustände erfolgen. Der § 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes setzt daher fest, daß zur richtigen Anwendung des Zolltariffs das vom Bundesrat herausgegebene „Amtliche Waaren-Verzeichniß“ dienen solle; Beschwer-

den über Anwendung des Zolltariffs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden. Hienach sind also in Zollstreitigkeiten die obersten Landesfinanzbehörden (die Finanzministerien der Einzelstaaten) abgesiehen vom Bundesrathe — die höchste Instanz, während sich die Tätigkeit des Reiches im Wesentlichen darauf beschränkt, durch Reichs-Beamte (Stations-Controleure, u. Reichsbevollmächtigte), welche den Zoll- u. Steuer-Hauptämtern bzw. den Direktivbehörden beigeordnet sind, die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens zu überwachen s. thunlichst Gleichmäßigkeit in der Abfertigung herbeizuführen. Daß bei der Vielzahl der Direktivbehörden u. Centralstellen in der Zollverwaltung bei Auslegung des Zolltariffs u. Anwendung des Amtl. Waarenverzeichnisses angesichts der immer mehr u. mehr sich vervollkommenden Technik die mannigfachsten u. verschiedenartigsten Entscheidungen vorkommen können, ist nur zu nahe liegend. Beispielsweise sei nur an die verschiedenartige Behandlung des sog. ächten Cognacs, Arraks oder Rums hingewiesen, an die Zollbehandlung der auf Schnur aufgereihten Corralen, der sog. Lavalliores, des Sohlenleder u. j. w. Solche verschiedenenartige Behandlung der Zollfragen entsprechen gewiß nicht dem Interesse der deutschen Geschäftswelt. Allein wenn der deutsche Zolltarif, wie es jetzt in Anbetracht der auf 12 Jahre abgeschlossenen Handelsverträge den Anschein hat, längere Zeit stationär bleibt, so wird auch in Behandlung der einzelnen Fragen mehr und mehr bei allen Zollämtern eine gewisse Gleichartigkeit der Abfertigung Platz greifen, (Vgl. auch Nr. 4 der Umschau 1893.) so daß z. Bt. eine Gesetzes- u. Verfassungsanwendung wegen Errichtung einer Reichszentrale für Zolltarifentscheidungen nicht erforderlich sein dürfte, vom Staatssekretär des Reichsschatzamtes war eine sorgfältige Prüfung des neusten Antrags des Reichstags auf Einsetzung einer Auskunftsbehörde in Zollstreitfachen bzw. Zolltariffragen zugesagt aber hiebei auch die praktische Schwierigkeit der bei Errichtung einer solchen Centralbehörde bedingten „Delegation von Souveränitäts-Rechten der einzelnen Bundesstaaten“ besonders hervorgehoben wurde. W.

Zoll- und Steuertechnisches.

Salzabgabe.

Das Großherzoglich-Hessische Ministerium der Finanzen hat die Controlgebühr für abgabenfreies Salz vom 1. Juli 1. J. ab sowohl für das zu landwirtschaftlichen als auch zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz auf 10 Pf für 100 kg festgesetzt.

Die sonstigen Bestimmungen über die Erhebung der Controlgebühr und die Befreiungen von derselben bleiben unverändert in Geltung.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro. 1892.

Die mit dem 1. August v. J. in Kraft getretenen neuen Zölle haben eine Preisveränderung im Inlande nicht herbeigeführt.

Einschließlich wird der erhöhte Zoll auf das Syrupsgeschäft wirken, wenn der Consum nicht den Verbrauch von Syrup aus Rohzucker ganz fallen läßt. Es ist dies um so wahrscheinlicher, da der mit dem Zuckerzoll gleichgestellte Zoll auf Syrup eine Einfuhr vom Auslande kaum noch zuläßt. Uns erscheint die außerordentlich schwere Belastung des Syrups um so weniger gerechtfertigt, weil dieser Artikel meistens nur von der weniger kaufkräftigen Bevölkerung verbraucht wird.

Der Verlauf des Geschäfts der chemischen Fabrik zu Wilhelms-

burg war gegen früher unverändert. Die Fabriktheilt uns folgende Beschwerde mit:

„In unserer Sulfatfabrik verarbeiten wir ziemlich erhebliche Mengen Steinsalz auf Natronulfat und Salzsäure. Dieses Salz ist laut Gesetz vom 12. October 1867, § 20, von der Salzabgabe befreit, und in der von den deutschen Staaten getroffenen Uebereinkunft betreffend Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 heißt es ferner in Art. 6 wörtlich: „Jedem Staate bleibt vorbehalten, „von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme „des zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande, sowie des „zur Natronulfat- und Soda-fabrikation bestimmten Salzes — „Eine Controlgebühr 2 Srg. vom Zollcentner „für eigene Rechnung zu erheben.“

Das Steinsalz wird auf unserer Fabrik denaturirt und die behördliche Aufficht bei der Denaturirung geschah bis zum Herbst 1892 für uns kostenlos, im Einklange mit den oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen. Dann fing das Hauptzollamt Harburg plötzlich an, Controlgebühren in nicht unbedeutender Höhe zu erheben. Auf unsere Reklamation wurde uns erwiedert, daß man die Controle früher durch die auf Wilhelmsburg stationirten Grenzzollbeamten habe ausüben lassen, daß dies aber aus dienstlichen Rücksichten nicht mehr angängig sei; man müsse jetzt von Harburg für diesen Zweck Beamte entsenden und kämen diesen Diäten zu. Auch unsere gegen diesen Bescheid bei dem Provinzial-Steuer-Direktor in Hannover und bei dem preußischen Finanzminister erhobenen Beschwerden blieben erfolglos; man berief sich auf die im B.